VERORDNUNG (EWG) Nr. 772/78 DER KOMMISSION

vom 17. April 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 hinsichtlich bestimmter Regeln über die Übernahme von gefrorenem Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle zur Verfügung gestellt wurde, durch die Käufer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus den anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2584/77 (4), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 der Kommission vom 18. November 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Absatz von gefrorenem Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde, auf dem italienischen Markt (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 338/78 (6), ist bei Einreichung von Kaufanträgen für das betreffende Fleisch die Stellung einer Kaution nicht erforderlich. Das Fehlen ergänzender Bestimmungen über die Nichtstellung der Kaution kann zu Mißbrauch führen. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zur Verhinderung von Mißbrauch und zur Sicherstellung gleicher Versorgungsmöglichkeiten für alle Käufer im Rahmen der verfügbaren Mengen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Hat der Käufer bei Ablauf der Frist nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 die Ware nicht übernommen, kann er im Rahmen dieser Verordnung keinen Kaufantrag mehr stellen. In diesem Fall gelten etwaige innerhalb der obengenannten Frist eingereichte Kaufanträge anderer Käufer für die gleiche Ware als gleichzeitig eingegangen, und sie können im Rahmen der verfügbaren Mengen genehmigt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 301 vom 25. 11. 1977, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 319 vom 19. 11. 1976, S. 24.
(6) ABl. Nr. L 47 vom 18. 2. 1978, S. 33.